

# Unterschiede der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in den Bundesländern und Europa

Volker KLEINSCHMIDT

## 1. Vorbemerkung

Vorangestellt werden muß die Aussage, daß die folgenden Ausführungen nur eine persönliche Einschätzung des Autors wiedergeben, da eine statistisch abgesicherte Einschätzung, die dem Thema des Beitrages gerecht würde, eine zentrale Dokumentation und Überwachung der UVP-Praxis beinhalten würde. Eine solche ist derzeit zumindest in Deutschland nur sehr rudimentär vorhanden.

Noch schwerer ist der europaweite Überblick, da zwar inzwischen in den meisten EU-Staaten UVP-Zentren etabliert wurden, die versuchen, einen guten Überblick über die UVP in ihrem jeweiligen EU-Mitgliedstaat zu wahren; jedoch funktioniert der europäische Informationsaustausch auch nur in Grundzügen beispielsweise allerdings über den von der EU geförderten EIA Newsletter des Environmental Impact Assessment (EIA) Center Manchester. Darüber hinaus liegen Erfahrungen von PRO TERRA TEAM in der Mitwirkung an verschiedenen Studien für die Europäische Kommission, die Europäische Akademie Bozen und als Mitglied im Netzwerk Europäischer UVP-Zentren zugrunde.

## 2. Einleitung

Die UVP - oder besser gesagt das Environmental Impact Assessment - wird heute in mehr als 100 Staaten der Erde praktiziert und dabei in manchen Ländern (z.B. den USA) seit über 25 Jahren angewendet. Dennoch erscheint es in Deutschland manchmal so, als ob Projektträgern, Gutachtern und Behörden diese Geschichte nicht bekannt ist, da bei Projekten wie etwa Zellstoff- oder Flachglasfabriken, wenn sie in Deutschland als erstes Projekt ihrer Art auftauchen, z. T. eine gewisse Hilflosigkeit über Inhalt und Umfang der UVP herrscht.

Bei einem etwas besseren internationalen Überblick stellt man rasch fest, daß bereits in den 70er und 80er Jahren z.B. die Weltbank oder die amerikanische Umweltbehörde (EPA) der UVP für solche Projekte ein Handbuch gewidmet hat.

Auf der anderen Seite wird jedoch die UVP sehr unterschiedlich praktiziert dies beginnt bereits beim *Namen*:

- Das "Environmental Impact Assessment" (seit 1969/70 in den USA gesetzlich fixiert) heißt richtig übersetzt etwa "Umweltfolgenabschätzung"

Das deutsche Wort "Umweltverträglichkeitsprüfung" suggeriert die Vergabe des blauen Umweltengels für Projekte, die die UVP durchlaufen haben; dabei wird jedoch nur die Kompatibilität mit der Fach- und Umweltgesetzgebung überprüft. Daher enthielt der Entwurf eines Umweltgesetzbuches auch als neuen neutraleren Begriff das Wort "Umweltfolgenprüfung" (in der letzten Entwurfsfassung vom Juli 1997 ist allerdings wieder von "Umweltverträglichkeitsprüfung" die Rede).

Ähnlich gehen die Begrifflichkeiten bei "Environmental Assessment" (Weltbank), "Environmental Impact Study" (EPA) oder "Environmental Impact Statement" (USA/NEPA), wie in Deutschland bei "Umweltverträglichkeitsstudie" (UVS), "Umweltverträglichkeitsuntersuchung" (UVU) oder "Umweltverträglichkeitsprüfung" (UVP) durcheinander.

Am interessantesten ist, daß die deutschsprachigen Staaten die gravierendsten Begriffsunterschiede aufweisen:

- a) In Deutschland ist der zentrale Begriff die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
- b) in der Schweiz dreht sich alles um den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB),
- c) in Österreich wird als zentrales Ergebnis die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gesehen.

Noch schwieriger wird es bei der UVP-Umsetzung. Hier gibt es Staaten wie die Niederlande, die die UVP auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau praktizieren - z.B. durch Etablierung einer neutralen UVP-Kommission aus ca. 180 Wissenschaftlern, von denen ausgewählte Expertenarbeitsgruppen jede UVP qualifiziert begleiten. Allerdings ist dies wohl auch nur bei einer relativ kleinen Zahl von ca. 100 UVPs im Jahr in dieser Form zu leisten.

Auf der anderen Seite gibt es Staaten wie Italien, bei denen in manchen Provinzen zwar die Gesetzgebung zur UVP umweltbezogen wesentlich schärfer ist als in Deutschland, wo jedoch die Praxis der UVP bzw. ihrer Überwachung z.T. geringer kontrolliert wird als in Deutschland.

Schließlich gibt es deutliche Unterschiede bezüglich der Schwellenwerte, ab derer Projekte in den einzelnen Staaten UVP-pflichtig werden (vgl. auch weiter unten). Die Zahl UVP-pflichtiger Projekte reicht bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union pro Jahr von 20 - 100 Projekten (Niederlande,

Tabelle 1

## Schwellenwerte für die UVP-Pflicht in den Alpenstaaten.

Schwellenwerte (Beispiel)	Schweinezuchtbetriebe		Kraftwerke/Energieerzeugung	Kläranlagen
Alpen	≥ 1.400 Mastschweine	. R.	> 200 MW	150.000 EGW
	> 500 Schweine		> 500 kW	10. EGW
	differenzierte Regelung > 80 GVE	bzw.	> 300 MW, > 10 MW regional	(> EGW)
	1.400 Mastschweine	10 ha oder	> 15 MW	EGW
Schweiz	500 Schweine		> 100 MW	.000 EGW
Slowenien	(nicht über VO geregelt)			

Luxemburg) bis zu 2.000 - 5.000 Projekten (Frankreich, BRD).

Im folgenden sollen beispielhaft Bereiche angesprochen werden, in denen Unterschiede in der UVP-Praxis vorhanden sind und Vorschläge zum Umgang damit unterbreitet werden.

### 3. Beispielfelder

#### 3.1 Schwellenwerte der UVP-Pflicht

Der Fünf-Jahresbericht zur Umsetzung der EG-Richtlinie zur UVP 85/337/EWG hat auf deutliche Differenzen in der Umsetzung vor allem bei den Schwellenwerten der UVP-Pflicht hingewiesen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1993). Tabelle 1 enthält aus diesem Fünf-Jahresbericht Beispiele, wie unterschiedliche Schwellenwerte die Mitgliedstaaten für die UVP-Pflicht gewählt haben - allein das Spektrum des Beginns der UVP-Pflicht ab der Haltung von 20 bis 5.000 Schweinen zeigt auf, daß die Mitgliedstaaten ihre Kriterien nicht naturwissenschaftlich begründet gewählt haben, sondern es wohl eher darum ging, "wieviele UVPs pro Jahr die ausführende Verwaltung verkraften" konnte. Allerdings muß auch eingeräumt werden, daß die naturräumlichen Eigenarten mancher Mitgliedstaaten auch niedrigere Schwellenwerte erfordern. Beispielsweise können in den ökologisch sensiblen Alpen auch bereits Tierhaltungsbetriebe mit mehreren hundert Schweinen ökologisch problematisch sein (z.B. Österreich oder Bayern), während die gleiche Zahl in der Magdeburger Börde durchaus unproblematisch sein kann.

Ähnlich wie bei den Schweinen ist es bei den Flughäfen. Von der Landebahnlänge von 800 m bis 1.800 m sind deutliche Unterschiede in der Art der betroffenen Flughäfen der einzelnen EU-Staaten festzustellen.

Die Schwellenwerte differieren für

- regionale,
- nationale und
- internationale Flughäfen,

während die obere Schwelle nur für internationale Flughäfen zutrifft.

Die Europäische Kommission hat nun eine Reihe von Harmonisierungsanstrengungen nach diesem Fünf-Jahresbericht unternommen, um vor allem die hohen Schwellenwerte mancher Mitgliedstaaten zu senken, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden können. Dies ist jedoch zur Zeit noch nicht gelungen. Daher und aufgrund weiterer Unterschiede der Mitgliedstaaten beim UVP-Verfahren sowie zur Umsetzung der ECE-Konvention zur grenzüberschreitenden UVP wurde im März 1997 die Novelle der EG-Richtlinie zur UVP verabschiedet, die im Bereich der Schwellenwerte Konkretisierungen enthält (Amtsblatt der EG L 73/5 v. 14.03.1997).

Für Deutschland sind diese Schwellenwerte jedoch z.T. eher geeignet, die Zahl der UVP-pflichtigen Projekte deutlich zu reduzieren, wie Tabelle 2 im Vergleich der BRD-Schwellenwerte mit dem Novellierungsentwurf zeigt. Allerdings können auch andererseits neue Projekte UVP-pflichtig werden, die bislang in der BRD nicht oder nur teilweise UVP-pflichtig waren (vgl. ebenfalls Tab. 2).

Erstmals soll auch ein sogenanntes Screening (Umwelterhebungsprüfung) eingeführt werden, mit dem die ökologische Sensibilität besonders empfindlicher Gebiete berücksichtigt werden soll, in denen ggf. auch bereits kleinere Projekte erhebliche Umweltauswirkungen verursachen können.

Der Screening-Leitfaden der Europäischen Kommission legt jedoch eher die Vermutung nahe, daß der grundsätzlich gute Ansatz einen erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung befürchten läßt (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 1996).

**Tabelle 2**

**Vergleich UVP-pflichtiger Projekte nach UVP-Richtliniennovellierung der EU und UVP-Gesetz.**

<b>EU-UVP-Richtliniennovellierung v. 3.3.1997, Anhang II (Auswahl)</b>	<b>UVP-Gesetz BRD zuletzt geändert 9.10.1996</b>
Intensivtierhaltungen > 85.000 Plätze für Masthähnchen-/hühnchen > 3.000 Plätze für Mastschweine (über 30 kg) > 900 Sauenplätze	Intensivtierhaltungen > 84.000 Mastgeflügelplätze  > 1.400 Mastschweineplätze  > 500 Sauenplätze
Abwasserbehandlungsanlagen mit Leistung > 150.000 EGW	Abwasserbehandlungsanlagen mit Leistung > 150.000 EGW
Flugplätze mit Start- und Landebahngrundlänge von 2.100 m und mehr	Planfeststellungsverfahren nach LuftVG (deutlich geringere Auslöseschwelle)
Abfallbeseitigungsanlagen > 100 t/Tag	Abfallentsorgungsanlagen > 10 t/Tag (4. BImSchV)
Wärmeleistung ab 300 MW	Kraftwerke über 200 MW
Steinbrüche/Tagebau > 25 ha	Abgrabungen > 10 ha z.B. gem. LUVPG NRW
<b>jedoch auch:</b>	
Herstellung von Zellstoff z.B. nach Sulfitverfahren	bisher keine UVP-Pflicht für Sulfitverfahren
Herstellung von Papier/Pappe > 200 t/Tag	bisher keine UVP-Pflicht
Lagerung von Erdöl > 200.000 t	bisher keine UVP-Pflicht
Gewinnung von Erdgas > 500.000 m <sup>3</sup> /Tag	bisher keine UVP-Pflicht

**3.2 Ein- oder mehrstufige UVP**

Als erste Umsetzung der EG-Richtlinie zur UVP wurde das Raumordnungsgesetz 1989 geändert und dort die UVP auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens (ROV) angesiedelt. 1993 wurde mit dem Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz die UVP-Verpflichtung im Rahmen des ROV rahmengesetzlich wieder entfernt. Als Begründung wurden insbesondere Investitionshemmnisse in den neuen Ländern durch die UVP in Raumordnungsverfahren angeführt. Interessant ist jedoch festzustellen, daß die neuen Bundesländer, für die diese Erleichterung eigentlich gedacht war, alle fünf an der UVP im ROV in ihren Landesplanungsgesetzen festgehalten haben.

Nun sind Fälle sicherlich nicht auszuschließen, in denen das inhaltlich weitgefaßte Raumordnungsverfahren politisch mißbraucht wird, um Projektträger mit zusätzlichen Zeithemmnissen zu versehen. Wenn das Raumordnungsverfahren mit UVP jedoch gesetzlich- und sinnkonform eingesetzt wird, überwiegen die Vorteile deutlich die Nachteile.

Als Vorteile sind zu nennen:

- frühzeitige Abstimmung des Planungsgrobkonzeptes zur Abstimmung mit Landes-/Regional- und Bauleitplanung,

- frühzeitige Information des Projektträgers über fachbehördliche Stellungnahmen zum Einbau in sein Projektfeinkonzept,

- Abschichtung von Fragen z.B. der Standortauswahl und damit Entlastung des folgenden Zulassungsverfahrens,
- planerische Einbindung eines Vorhabens in die Regionalentwicklung (z.B. können Verkehrsfragen im BImSchG-Verfahren nach dem Immissionsschutzrecht kaum diskutiert werden).

Die zeitlichen Nachteile werden durch die Fristenregelungen im ROG knapp gehalten, der Mehraufwand an Vorbereitung wird durch die o.g. Vorteile mehr als aufgefangen. Entscheidend ist allerdings, daß das ROV sachgerecht durchgeführt wird (z.B. ist beim ROV ohne UVP keine Abschichtungswirkung mancher Fragen möglich).

**3.3 UVP-Verfahren**

Beim UVP-Verfahren gibt es gewisse Grundstrukturen, die von der EG-Richtlinie zur UVP vorgegeben wurden und die sich in den Mitgliedstaaten der EU wiederfinden (vgl. z.B. Tabelle 3). Zu den einzelnen Verfahrensstufen wurde bzw. wird in den folgenden Unterpunkten Stellung bezogen.

Tabelle 3

Internationaler UVP-Vergleich in den Alpenstaaten (vereinfacht, Stand Mitte 1994).

Vergleich der Alpenstaaten UVP	gesetzl. verankerte UVP in Kraft seit	Screening	Scoping	UVP-Studie	Prüfungs-Kommission	Öffentlichkeitsbeteiligung	UV-Erklärung	Monitoring
Deutschland	(1975) 1990/92	○	(X)	(X)	—	X <sub>gb</sub>	(X)	—
Frankreich	(1976/77) 1993	○	X	X	—	X <sub>gb</sub>	X	(X)
Italien	(1986/88) — (Dekret)	○	—	X	X	X <sub>g</sub>	X	(X)
Südtirol	(1992/94)	○	X	X	X	X <sub>g</sub>	X	(X)
Trentino	(1988) 1990	○	(X)	X	X	X	X	(X)
Österreich	1994	○	X	X	X	X <sub>gb</sub>	X	X
Schweiz	1985/88/95	○	X	X	(X)	X <sub>(g-)</sub>	(X)	—
Slowenien	(1993) – (nicht über VO geregelt; Orientierung an BRD und CH)							

○ Anwendungsbereich ohne Screening klar geregelt

— nicht gesetzlich vorgesehen  
X gesetzlich vorgeschrieben  
(X) eingeschränkt gesetzlich vorgeschrieben

X<sub>g</sub> grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung  
X<sub>gb</sub> grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

Zur Verfahrensdauer sei allerdings an dieser Stelle noch angemerkt, daß aufgrund der Diskussion um den Standort Deutschland in den letzten Jahren eine Reihe von Beschleunigungsgesetzen erarbeitet wurde. Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz von 1993, das mehrere hundert Seiten einschließlich Begründung umfaßt, ruft bis heute in manchen Verwaltungen noch immer Unsicherheiten im Umgang hervor. Daß nun im letzten Jahr nochmals drei Beschleunigungsregelungen (Änderung von Verwaltungsverfahrensgesetz, BImSchG und 9. BImSchV sowie 4. BImSchV) ergangen sind, führt neben einigen sehr positiv zu bewertenden Präzisierungen bzw. straffen Regelungen zu erneuter Verunsicherung. Im jüngsten Bericht der Enquete-Kommission Schutz des Menschen und der Umwelt wird u.a. auch angesprochen, daß ausländische Investoren bezüglich der Ansiedlung in Deutschland inzwischen durch die Dichte von Veränderungen in diesem Sektor verunsichert sind.

Hier ist notwendig, daß mehr Ruhe einkehrt und das praxisbewährte UVP-Instrumentarium nicht weiter reduziert wird. Durch straffes Projektmanagement auf der Behördenseite (ggf. unterstützt durch externe Gutachter) gibt es eine Reihe von Positivbeispielen, in denen die UVP durch frühzeitige Planung praktisch keinen zeitlichen Zusatzaufwand erfordert (z.B. Ansiedlung des amerikanischen Investors GUARDIAN in Wolfen-Thalheim oder des französischen Unternehmens EUROGLAS in Haldensleben).

### 3.4 Scoping

Das Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens bei der UVP wird in Europa noch recht unterschiedlich gehandhabt.

Die Mitgliedstaaten der EU praktizieren es

z.T. mit Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Behörden,

z.T. mit Einbeziehung nur der Behörden,

z.T. nur fakultativ.

Probleme ergeben sich hier z.B. bei der grenzüberschreitenden UVP. Beispielsweise legen die Niederlande die Scoping-Unterlagen öffentlich aus in Deutschland wird i.d.R. nur die Behördenbeteiligung praktiziert. Dies hat im praktischen Vollzug zu Problemen geführt. Um hierzu eine harmonisierte Vorgehensweise in Europa zu erreichen, wurde der Artikel 5 der EG-Richtlinie zwischenzeitlich novelliert, die Verpflichtung zum Scoping darin präzisiert sowie seitens der Generaldirektion Umwelt (GD XI) der Europäischen Kommission ein Leitfadens zum Scoping herausgegeben.

Mittlerweile kann man aus deutscher Sicht jedoch feststellen, daß sich nach anfänglichen Unsicherheiten hier der Scoping-Prozeß etabliert hat und i.d.R. auch die Vorzüge einer frühzeitigen Abstimmung des Untersuchungsrahmens auch dem Projektträger bekannt sind.

Nicht überall wird jedoch der Scoping-Prozeß qualifiziert vorbereitet. Hier besteht durchaus noch Verbesserungsbedarf.

### 3.5 Umfassendes medienübergreifendes Verständnis der UVP

Die UVP soll nach der Intention der EG-Richtlinie einerseits alle Umweltmedien (Boden, Wasser, Klima, Luft, Fauna, Flora und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) umfassen und auch ihre Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen analysieren. In der Novelle der EG-Richtlinie werden konsequenterweise auch die Sachgüter und das kultu-

relle Erbe in diese Wechselbeziehungen einbezogen, auch wenn dies bezüglich der Auswirkungen zumindest in der BRD eher theoretisch ist.

Aufgrund des Umweltstandards in der BRD wird man bei einer Neuanlage keine kulturgutschädigenden Einflüsse, etwa durch sauren Regen, durch ein einzelnes Projekt feststellen können. Beim Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17 hatte dies jedoch auch praktische Relevanz (möglicher Einfluß der Wasserstandsveränderungen auf die Pfahlgründungen historischer Bauwerke einer Kirche).

Generell besteht zu diesem Punkt (medienübergreifender Ansatz) noch Verbesserungsbedarf.

Bei einem Gutachten für das Land Brandenburg, das wir zusammen mit den Juristen Dr. Herrmann und Prof. Dr. Erbguth zur Fragestellung nach der federführenden Behörde gemäß § 14 UVPG durchgeführt haben, mußten wir feststellen, daß hier in der vom UVPG gebotenen Verzahnung von z.B. immissionsschutz- und wasserrechtlichen Verfahren in den meisten Bundesländern Defizite in der korrekten Umsetzung des § 14 UVPG existieren. Vielfach haben die federführenden (Fach-)Behörden auch verständlicherweise Schwierigkeiten, die fachfremden Belange qualifiziert mit einzubeziehen. Hier kann man positiv vermerken, daß durch Einrichtung zentraler UVP-Referate entweder auf Landesebene (z.B. Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg) oder auf Bezirks-Ebene (z.B. Sachsen-Anhalt) bzw. im kommunalen Bereich (mindestens 200 Kommunen in der BRD) durch regelmäßige Einbeziehung in die einzelnen Verfahren bzw. über Fortbildungen erhebliche Qualifizierungsarbeit geleistet werden kann.

### 3.6 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei den Projekten der EG-Richtlinie wird als zentrales Ziel dieser Richtlinie gesehen. In einigen EU-Staaten sind hierzu deutliche Veränderungen bzw. Erweiterungen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt.

In der BRD wurde hierbei wenig durch die UVP geändert, d.h. es werden zwar Unterlagen öffentlich ausgelegt, aber Restriktionen bestehen, z.B.:

- Einsehbarkeit nur während der Dienststunden,
- keine Ausleihexemplare,
- keine Kopiermöglichkeit oder bis zu 1,00 DM/Seite als Verwaltungsgebühr.

Durch ergänzende Erstellung einer allgemeinverständlichen Kurzfassung von Projektbeschreibung und UVS in einer Zahl, die je nach Brisanz eines Vorhabens sehr unterschiedlich sein kann, als Mitnahmeexemplar kann hier schon viel getan werden. Manche Behörden haben einen Dienstleistungsnachmittag, an dem die Einsichtnahme bis 18.00 Uhr möglich ist etc.

### 3.7 Monitoring/Nachkontrolle

In der BRD ist dies nicht verbindlich vorgeschrieben. In der Novelle der EU-Richtlinie zur UVP ließ

sich das Monitoring, das im Entwurf enthalten war, nicht durchsetzen.

Als Gutachter muß man hier jedoch deutlich auf folgendes hinweisen:

1. Was nützt die beste wissenschaftlich erstellte UVS, wenn z. B. für die landschaftspflegerische Ausführung der Baggerführer verantwortlich ist?
2. Als Gutachter machen wir bei manchen Umweltauswirkungen "Dichterlesungen", da zu bestimmten Problemkomplexen manchmal noch keine Erkenntnisse über die Auswirkungen vorliegen.

Daher erscheint eine Nachkontrolle und Nachbegleitung, differenziert nach fachlichen Notwendigkeiten und in der Tiefenschärfe nach Projekt und Umweltsituation, grundsätzlich notwendig.

### 3.7 Grenzüberschreitende UVP

Hierzu könnte grundsätzlich ein eigener Beitrag verfaßt werden. An dieser Stelle sei nur darauf verwiesen, daß dieses Thema für Deutschland in Europa fast am wichtigsten ist (die BRD hat 9 Nachbarstaaten).

Die angesprochene EG-Richtliniennovelle setzt in einer Grundversion die ECE-Konvention zur grenzüberschreitenden UVP um. Es erscheint jedoch noch erheblicher praktischer Regelungsbedarf notwendig (zu erwähnen ist die Regelung der Übersetzungskosten etc.). Der Entwurf der Regelung BRD - Niederlande erscheint zu diesem Thema am weitesten ausgereift und kann empfohlen werden.

## 4. Resümee/Ausblick

Der facettenartige Vergleich hat gezeigt, daß trotz einiger Jahre UVP-Erfahrung immer noch deutliche Umsetzungsunterschiede herrschen.

Das Ziel, Wettbewerbsverzerrungen in Europa zu vermeiden, wird aufgrund vieler halberziger Formulierungen in der EG-Richtliniennovelle leider nicht erreicht. Gerade das wäre jedoch von großer Bedeutung, damit z. B. Unternehmen, die in einem Grenzraum investieren wollen, auch in jedem EU-Staat mit ähnlichen UVP-Anforderungen rechnen können. Eine Reihe von Vorschlägen zur Optimierung wurde unterbreitet.

Darüber hinaus haben auch unsere Erfahrungen beim Transrapid-Verfahren gezeigt, daß eine engere Verzahnung zwischen der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU und der UVP notwendig erscheint.

Bei einer Reihe von Vorhaben werden zudem zentrale Fragen der UVP zu spät diskutiert (z.B. Alternativen). Hierbei erscheint es notwendig, auch auf vorgelagerten Ebenen Umweltprüfungen einzuführen. Hierzu werden auf dem von uns zusammen mit dem Büro Dr. Jansen und dem UVP-Förderverein organisierten 4. Europäischen UVP-Workshop unter Mitwirkung von 18 Umweltministerien Europas zum EU-Richtlinienentwurf für die strategische

Umweltfolgenprüfung für Pläne/Programme Diskussionen zur Ausrichtung und Umsetzung der Richtlinie laufen. Die Veröffentlichung der Workshop-Ergebnisse erfolgt voraussichtlich im Dezember 1997.

— (1996):  
Umweltverträglichkeitsprüfung - Umwelterheblichkeitsprüfung, ein praktischer Leitfaden.- GD Umwelt, Brüssel.

#### **Literatur**

EUROPÄISCHE KOMMISSION (1993):  
Bericht der Kommission über die Durchführung der Richtlinie 85/337 EWG.- Brüssel, 1. April 1993.

#### **Anschrift des Verfassers:**

Dr.-Ing. Volker Kleinschmidt  
PRO TERRA TEAM GmbH  
Mainstraße 2  
D-06846 Dessau

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [5 1997](#)

Autor(en)/Author(s): Kleinschmidt Volker

Artikel/Article: [Unterschiede der Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVP\) in den Bundesländern und Europa 19-24](#)